

Oktober 2025

Die Verwendung illegaler Gewinne aus Bestechung im Ausland durch die Schweiz überdenken

Andrew Dornbierer, Head of Policy and Research, ICAR, Basel Institute on Governance

Einleitung

Zwischen 2011 und 2024 erliess die Schweiz auf Bundesebene 14 rechtskräftige gerichtliche Anordnungen gegen Unternehmen, die mit der Schweiz in Verbindung standen und sich an Bestechung ausländischer Amtsträger beteiligt hatten.¹ Im Rahmen dieser Verfahren – die alle durch aussergerichtliche Einigungen (engl.: non-trial resolutions) abgeschlossen wurden – wurden die Unternehmen aufgefordert, insgesamt **586'128'983 CHF** und **179'694'819 USD** an **illegalen Gewinnen** herauszugeben, die sie mittels Bestechung im Ausland erzielt hatten.

Die Bemühungen der Schweiz, die Bestechung im Ausland zu bekämpfen, sind lobenswert, zumal nur eine Handvoll Staaten gegen diese Straftat überhaupt vorgeht.

Trotzdem wird in diesem Policy Brief die Ansicht vertreten, dass **die Schweiz diesen Erfolg weiter ausbauen könnte, um ihren Status als weltweite Vorreiterin auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung weiter zu stärken.**

Im Allgemeinen ist die Schweiz dafür bekannt, dass sie die beschlagnahmten Erträge aus den meisten Korruptionsdelikten im Rahmen von ausgehandelten Vereinbarungen mit den Staaten teilt, in denen diese Delikte begangen wurden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn es um die Erlöse aus Vergleichen im Zusammenhang mit internationalen

Bestechungsfällen im Ausland geht, die alle vom Schweizer Staat einbehalten wurden.

Einer der Hauptgründe dafür ist eine Bestimmung im *Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte* (TEVG), wonach eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit mit einem ausländischen Staat bereits bestehen muss, bevor die Schweizer Regierung ein Teilungsabkommen über unrechtmässig erworbener Erlöse mit diesem Staat aushandeln kann. Diese Bestimmung hat die Aushandlung solcher Abkommen bei Bestechung im Ausland unbeabsichtigt behindert, da in diesen Fällen von dem Staat, in dem die Bestechungshandlung stattgefunden hat, selten eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit angestrebt oder verlangt wird. Stattdessen arbeiten die Unternehmen in der Praxis im Rahmen der Verfahren selbst mit den Behörden zusammen und stellen die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Infolgedessen wurden keine der illegalen Gewinne, die Unternehmen in Fällen von Bestechung im Ausland an die Schweiz abliefern mussten, mit den Staaten geteilt, in denen die tatsächlichen Korruptionshandlungen stattfanden. Angesichts dieser Tatsache wird in diesem Policy Brief empfohlen, dass die Schweiz diesen Prozess überdenkt, um besser sicherstellen zu können, dass die Gewinne aus Bestechung im Ausland vergleichbar mit den Erträgen aus anderen internationalen Korruptionsdelikten behandelt werden.

¹ Die Einzelheiten dieser 14 Fälle sind im Arbeitspapier 59 des Basel Institute enthalten: «Using corrupt proceeds to fight corruption: Rethinking how Switzerland uses illicit profits from foreign bribery», abrufbar unter: <https://baselgovernance.org/publications/wp-59>.



Wer profitiert, wenn Unternehmen ihre Gewinne aus Bestechung im Ausland abgeben müssen?

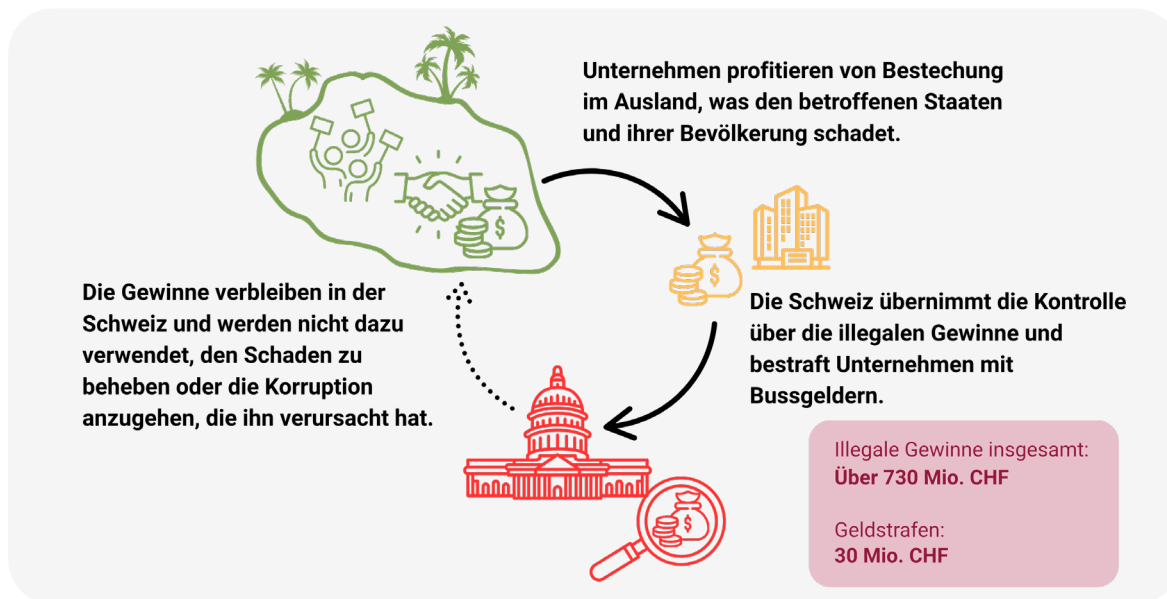


Abb. 1: Überblick über die aktuelle Situation hinsichtlich der Gewinne in Fällen von Bestechung ausländischer Amtsträger.

Insbesondere wird im Policy Brief argumentiert, dass die Schweiz keine illegalen Gewinne einbehalten sollte, die:

1. in diesen 14 **abgeschlossenen Fällen von Bestechung im Ausland** bereits an die Schweizer Bundes-tresorerie überwiesen wurden; oder
2. in allen **künftigen Fällen von Bestechung im Ausland** dieser Art an die Eidgenössische Bundes-tresorerie überwiesen werden.

Stattdessen wird im Policy Brief vorgeschlagen, dass die Schweiz bestimmte gesetzgeberische und administrative Schritte unternehmen sollte, um sicherzustellen, dass diese illegalen Gewinne im Einklang mit ihren bestehenden politischen Verpflichtungen zur Behebung der durch Korruption verursachten Schäden, zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene und zur Förderung von Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit **umgewidmet** werden können.²

Konkret wird empfohlen, diese Mittel mit folgenden Zielen umzuwidmen:

- um **jegliche materiellen Schäden zu beheben**, die in solchen Fällen den Staaten entstanden sind, in denen es zu Amtsträgerbestechung gekommen ist (die «betroffenen Staaten»); oder
- um **die umfassenderen immateriellen Schäden zu mildern**, die die betroffenen Staaten und ihre Bevölkerung als Folge dieser Korruptionshandlungen erlitten haben, und zwar durch die Finanzierung von Initiativen, mit denen Folgendes angestrebt wird:
 - a. **Verhinderung und Abschreckung** zukünftiger Bestechung und Korruption im Ausland oder
 - b. **Förderung der Entwicklung** in diesen Staaten.

Wo dies nicht möglich ist, wird empfohlen, diese Mittel zu verwenden, um die **weltweiten Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung voranzutreiben** und **eine breitere Entwicklung zu fördern**.

² Strategie des Bundesrats gegen die Korruption 2021-2024, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, S. 13, abgerufen unter https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/publikationen.html/content/publikationen/de/eda/schweizer-aussenpolitik/Strategie_BR_gegen_Korruption_2021-2024; GFAR Principles for Disposition and Transfer of Confiscated Stolen Assets in Corruption Cases, Grundsatz 6, abgerufen unter <https://star.worldbank.org/sites/star/files/the-gfar-principles.pdf>; Aussenpolitische Strategie 2024-27, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, S. 35, abgerufen unter <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/publikationen.html/content/publikationen/de/eda/schweizer-aussenpolitik/Aussenpolitische-Strategie-2024-2027>.

Die wichtigsten Argumente

Es gibt mehrere wichtige Argumente dafür, warum die Schweiz solche Massnahmen ergreifen sollte.



Es würde die schweizerische Politik der Ablehnung von Erträgen aus Korruptionsdelikten sowie die Erfolgsbilanz bei der Rückgabe eingezogener Vermögenswerte stärken
«Die Schweiz will keine korrupten Gelder»



Es würde dringend benötigte Mittel zur Bekämpfung von Bestechung im Ausland bereitstellen

Unterstützung für betroffene Länder, um Bestechung selbst aufdecken und untersuchen zu können



Gesetzestreue Schweizer Unternehmen würden davon profitieren

Durch Korruptionsbekämpfung und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen



Die Schweiz würde sich als Vorreiterin auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung positionieren
Durch die Festlegung von Standards für die Verwendung von Erträgen aus Bestechung im Ausland weltweit

Abb. 2: Vier wichtige Argumente für die Umwidmung unrechtmässig erlangter Gewinne, die durch Bestechung im Ausland erzielt wurden, zugunsten der betroffenen Staaten.

1. Es wird die langjährige Strategie der Schweiz stärken, durch Korruption erzielte Erlöse abzulehnen.

Seit der Welle der öffentlichen Empörung in der Schweiz 1986, als herauskam, dass der ehemalige Präsident der Philippinen, Ferdinand Marcos, die Schweiz benutzt hatte, um sein illegal erworbenes Vermögen zu verbergen, ergriff die Schweiz weitreichende Massnahmen, um dem Eindruck entgegenzuwirken, dass das Land aktiv von den Erträgen der internationalen Korruption profitiere.³ Sie hat zu diesem Zweck bedeutende Schritte unternommen und sich einen exzellenten Ruf erarbeitet, wenn es um die Rückführung von Erlösen aus Korruptionshandlungen an die Bevölkerung von Staaten geht, die durch diese Handlungen zu Schaden kamen. Wie in einem Dokument des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten aus dem Jahr 2016 über schmutziges Geld nachdrücklich festgehalten wurde: «Die Schweiz will keine korrupten Gelder».⁴

Bei den Erlösen aus Bestechung ausländischer Amtsträger handelt es sich jedoch auch um Gelder aus korrupten Handlungen. Indem die Schweiz die aus solchen Straftaten stammenden illegalen Gewinne einbehält, **untergräbt sie diese Bemühungen und setzt sich der Kritik aus, dass sie weiterhin von der internationalen Korruption profitiert.**

Darüber hinaus entstehen den betroffenen Staaten durch die Bestechungshandlungen erhebliche materielle und immaterielle Schäden. Daher kann argumentiert werden, dass die **Schweiz diesbezüglich zum Nachteil dieser Staaten profitiert**, bei denen es sich immer um Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen handelt.

Wie der Bundesrat bereits 2001 in seiner *Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte* feststellte, ist die Einbehaltung durch die Schweiz von Vermögenswerten, die aus «Fällen der Bestechung ausländischer Beamter»

3 «Kein Hort für Potentatengelder: Die Erfahrung der Schweiz mit der Rückerstattung unrechtmässig erworbener Gelder», Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, 2016, abrufbar unter <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/unrechtmassig-erworbene-gelder.html>.

4 Ebd.

stammen, «*unmoralisch*».⁵ Nach diesem klaren Standard sollten die Gewinne aus Bestechung im Ausland (d. h. der Bestechung ausländischer Beamter) nicht einbehalten werden. Stattdessen sollten Gesetzesreformen umgesetzt werden, um die Handhabung dieser Mittel an die ansonsten starke moralische Haltung der Schweiz in Bezug auf die Verwendung beschlagnahmter Korruptionserträge anzupassen.

2. Eine Finanzierung zur Förderung der weltweiten Bekämpfung von Bestechung im Ausland ist dringend erforderlich.

Neben der Sicherstellung des konsistenten Vorgehens der Schweiz beim Umgang mit auf korruptem Weg erwirtschafteten Geldern wird die Umwidmung der Gewinne aus Bestechung im Ausland zahlreiche Möglichkeiten bieten, um eine positive nationale und internationale Wirkung zu erzielen. Zum Beispiel sind Bestechung und Korruption im Ausland so weit verbreitet wie eh und je, und die strafrechtliche Verfolgung in diesem Bereich wird wohl weltweit abnehmen (insbesondere angesichts der Entscheidung der Vereinigten Staaten, die Durchsetzungsmassnahmen im Zusammenhang mit ihrem *Foreign Corrupt Practices Act* neu auszurichten und wahrscheinlich zu reduzieren).

Die illegalen Gewinne aus Schweizer Fällen von Bestechung im Ausland könnten den globalen Durchsetzungsbemühungen in diesem Bereich einen dringend benötigten Schub verleihen, indem die Kapazitäten der betroffenen Staaten zur Aufdeckung und Untersuchung von Bestechungshandlungen verbessert werden. Dies wiederum würde wahrscheinlich eine erhebliche Schädigung dieser Staaten durch zukünftige Handlungen dieser Art verhindern.

3. Schweizer Unternehmen würden davon profitieren.

Anhaltende Korruption hindert gesetzestreue Schweizer Unternehmen daran, weltweit Geschäfte zu tätigen. Laut einer Studie von Transparency International Schweiz und der Fachhochschule Graubünden glaubt ein Viertel der Schweizer Unternehmen, dass sie aufgrund des

korrupten Verhaltens seitens der Konkurrenz Verträge verlieren.⁶ Die Umwidmung der illegalen Gewinne aus Bestechung im Ausland zur Verringerung der Korruption und zur Erhöhung der Integrität auf den Märkten schutzbedürftiger Staaten kann dazu beitragen, faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und korrupte Akteure daran zu hindern, Geschäfte mittels Bestechung abzuwerben. Im Gegenzug wird sich dadurch wahrscheinlich das Geschäftsvolumen erhöhen, das Schweizer Unternehmen in diesen Staaten generieren.

4. Es wird den weltweiten Ruf der Schweiz als Vorreiterin auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung stärken.

Mehrere Staaten beteiligen sich an der Verfolgung von Bestechungsfällen im Ausland. Genauso wie die Schweiz behalten auch diese Staaten die erzielten illegalen Gewinne in diesen Fällen weitgehend ein – trotz der Wahrnehmung, dass sie von den durch ihre eigenen Unternehmen im Ausland begangenen Bestechungshandlungen profitieren. Damit besteht für die Schweiz die Chance, sich in diesem Zusammenhang als globale Antikorruptions-Pionierin zu etablieren.

Die Schweiz verfügt bereits über einen sehr guten Ruf bei der Entwicklung innovativer Methoden, mit denen die Erlöse aus anderen Korruptionsfällen zum Wohle der Opfer in ausländischen Staaten umgewidmet werden könnten, auch wenn die Überweisung von Geldern in diese Staaten politisch schwierig ist. Die Schweiz könnte auf diese Erfahrung zurückgreifen, um ähnliche Wege zu finden, wie die Gewinne aus Bestechung im Ausland umgewidmet werden könnten. Damit setzt die Schweiz einen klaren internationalen Standard, wie Gewinne aus Fällen der Bestechung ausländischer Amtsträger verwendet werden sollten. Parallel dazu stärkt die Schweiz auch ihren weltweiten Ruf als Vorreiterin im Kampf gegen alle Formen von Korruption.

5 BBl 2002 441 Botschaft zum Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte, 24. Oktober 2001, Bundesrat, unter 1.3.2.2 und 2.3.2, abgerufen unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2002/69/de>.

6 *Auslandskorruption bei Schweizer Unternehmen – neue Erkenntnisse zu Risiken und Gegenstrategien*, S. 3, abgerufen unter: <https://www.fhgr.ch/fh-graubuenden/unternehmerisches-handeln/schweizerisches-institut-fuer-entrepreneurship-sife/auslandskorruption-bei-schweizer-unternehmen/>.

In diesem Policy Brief werden **zwei Kategorien von Empfehlungen** vorgeschlagen. In der ersten sind die administrativen und legislativen Massnahmen dargelegt, die die Schweiz ergreifen könnte, um die erhebliche Menge an illegalen Gewinnen aus **früheren Fällen von Bestechung im Ausland** im Einklang mit den oben genannten Zielen umzuwidmen. In der zweiten sind die Rechtsreformen dargelegt, die die Schweiz ergreifen könnte, um sicherzustellen, dass sie dazu auch **in Zukunft bei Bestechungsfällen im Ausland** in der Lage ist.

Wege zur Umwidmung illegaler Gewinne aus früheren Fällen

In Bezug auf die Mittel, die der Schweiz in abgeschlossenen Fällen bereits zukamen, könnte die Schweizer Regierung:

- **Option 1:** Ein **massgeschneidertes Gesetz** verabschieden, das es der Schweiz ermöglichen würde, mit den betroffenen Ländern Abkommen über die Teilung der illegalen, von der Bundestresorerie verwahrten Gewinne aus diesen 14 abgeschlossenen Fällen abzuschliessen. Ein solches Gesetz sollte unabhängig davon anwendbar sein, ob in diesen Fällen eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit stattgefunden hat – im Gegensatz zum TEVG, das die internationale Zusammenarbeit zur Voraussetzung macht.

Im Anschluss daran könnte die Schweizer Regierung ein Abkommen mit einem betroffenen Staat aushandeln. Dieses müsste einen Mechanismus festlegen, durch den die entsprechenden Mittel zugunsten dieses Staates und seiner Bevölkerung umgewidmet werden könnten. Eine solches Abkommen könnte direkt mit dem betroffenen Staat abgeschlossen werden oder gegebenenfalls auch einen unabhängigen Dritten zur Verwaltung der Mittelverteilung einbeziehen. Es könnte eng an frühere Abkommen angelehnt sein, die die Schweiz im Hinblick auf andere Erträge aus Korruptionshandlungen abgeschlossen hat, wie z. B. das Rückerstattungsabkommen von 2022, das die Schweiz mit Usbekistan unterzeichnet hat und durch das konfiszierte Gelder in Höhe von 131 Millionen US-Dollar

im Endeffekt zum Wohle der Bevölkerung Usbekistans umgewidmet wurden.⁷

Parallel oder alternativ zu der oben genannten Option könnte die Schweizer Regierung auch:

- **Option 2:** Ein Gesetz zur **Einrichtung eines von der Schweiz verwalteten «Antikorruptionsfonds»** verabschieden. Illegale Gewinne aus Bestechung im Ausland könnten in diesen Fonds umgeleitet werden, um Initiativen zu finanzieren, die entweder auf die Minderung spezifischer Schäden oder auf die Bekämpfung von Korruption weltweit abzielen. Dazu könnten beispielsweise Programme technischer Hilfe gemäss Kapitel 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) gehören. Die umgeleiteten Mittel könnten auch dazu verwendet werden, den Opfern von Korruption Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um Entschädigungsansprüche auf gerichtlichem Wege geltend zu machen oder gegebenenfalls als Ersatz für eine Entschädigung zu fungieren, wenn keine gerichtlichen Wege zur Rückerstattung vorhanden sind.

Wege zur Umwidmung illegaler Gewinne in zukünftigen Fällen

In ähnlicher Weise wird in diesem Policy Brief vorgeschlagen, dass die Schweizer Regierung auch Massnahmen ergreifen sollte, um sicherzustellen, dass **in Zukunft** jegliche illegalen Gewinne ebenfalls umgewidmet werden können. Dazu gehören unter anderem:

- **Option 1: Änderung des TEVG oder Verabschiedung eines neuen Gesetzes**, damit die Regierung die Befugnis erhält, in Zukunft bei Bestechungsfällen im Ausland Teilungsabkommen zu treffen, auch wenn keine internationale Zusammenarbeit mit dem betroffenen Staat stattgefunden hat. Seit der Verabschiedung des TEVG hat die Schweiz eine starke Tradition entwickelt, um sicherzustellen, dass

⁷ Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte: Schweiz und Usbekistan unterzeichnen Abkommen, Medienmitteilung des Bundesrats, <https://www.admin.ch/gov/de/start/documentation/media-releases.msg-id-89949.html>. Nach der Unterzeichnung eines zweiten entsprechenden Abkommens im Jahr 2025 wurden weitere 313 Millionen US-Dollar an Usbekistan zurückgegeben, siehe «INFORMATION on the 'Agreement regarding the sharing of forfeited assets' between the Swiss Federal Council and the Government of the Republic of Uzbekistan», Schweizerische Eidgenossenschaft, 2025, <https://www.eda.admin.ch/countries/uzbekistan/de/home/aktuell/news.html/content/countries/uzbekistan/en/meta/news/2025/February/restitution>.



Möglichkeiten zur Umwidmung illegaler Gewinne aus Fällen von Bestechung im Ausland

Mittel aus früheren Fällen	Frühere und künftige Fälle	Mittel aus zukünftigen Fällen
Massgeschneidertes Gesetz, um Teilungsabkommen mit betroffenen Staaten zu ermöglichen	Einrichtung eines Schweizer Fonds zur Bewältigung der durch Bestechungen im Ausland verursachten Schäden und zur Finanzierung weltweiter Initiativen zur Bekämpfung von Korruption	Gesetzliche Änderungen des TEVG oder neues Gesetz, um Teilungsabkommen mit betroffenen Staaten zu ermöglichen (unabhängig von bereits bestehender Zusammenarbeit) Aufbau eines multilateralen Antikorruptionsfonds mit anderen internationalen Finanzzentren



Umwidmung von Bussgeldern im Inland:

- um Bemühungen zur Verhinderung von Bestechungen im Ausland zu verbessern
- um die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung von Korruption und illegalen Finanzgeschäften zu stärken

Abb. 3: Überblick über die Möglichkeiten zur Umwidmung von illegalen Gewinnen und Bussgeldern im Zusammenhang mit Bestechungsfällen im Ausland.

die wiedererlangten illegal erzielten Erträge aus den meisten Korruptionsdelikten (abgesehen von Bestechung im Ausland) zugunsten der Staaten, in denen die Korruptionsdelikte stattgefunden haben, umgewidmet werden. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde die Schweizer Regierung diese Tradition stärken, indem sie gewährleistet, dass die eingezogenen Gewinne im Zusammenhang mit Verfahren über Bestechung ausländischer Amtsträger (die in der Regel nicht auf internationale Zusammenarbeit angewiesen sind) in der gleichen Weise wie bei anderen Korruptionsfällen umgewidmet werden können.

- **Option 2:** Schaffung eines **von der Schweiz verwalteten Antikorruptionsfonds** (wie oben erwähnt).
- **Option 3:** Als Alternative: Schaffung eines **multilateralen Antikorruptionsfonds** mit anderen Staaten, die sich ebenfalls an der Durchsetzung von Gesetzen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger beteiligen. Dieser Fonds könnte als Finanzierungsinstrument für globale Antikorruptionsinitiativen dienen. Er könnte auch als internationaler Entschädigungsfonds für Opfer von Bestechung im Ausland fungieren, die über bestehende gerichtliche Wege keine angemessene Entschädigung erhalten können.

Umwidmung von Bussgeldern zur Unterstützung der inländischen Korruptionsbekämpfung

Zusätzlich zu den illegalerzielten Gewinnen, die Unternehmen in den oben genannten 14 Fällen von Bestechung im Ausland an den Schweizer Staat zahlen mussten, wurden dieselben Unternehmen auch zur Zahlung von **Geldbussen in Höhe von insgesamt über CHF 30 Millionen** verurteilt.

Angesichts der Tatsache, dass solche Bussgelder lediglich der Bestrafung dienen, wird in diesem Policy Brief vorgeschlagen, diese Mittel im Inland für Bemühungen umzuwidmen, um **Schweizer Unternehmen daran zu hindern, sich an Bestechung im Ausland zu beteiligen**.

Darüber hinaus könnten mit diesen Mitteln den Schweizer Strafverfolgungsbehörden, die mit der Aufdeckung von Korruption und Geldwäsche im Allgemeinen betraut sind, dringend benötigte Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Eine universelle Verantwortung wahrnehmen

Die Höhe der illegalen Gewinne, die Unternehmen bei Bestechung im Ausland an die Schweiz zahlen mussten, ist enorm. Obwohl es sicherlich lobenswert ist, dass die Schweiz bei der Bekämpfung solcher Fälle aktiv ist, muss berücksichtigt werden, dass die damit verbundenen illegal erzielten Gewinne zu erheblichen Kosten für Staaten mit niedrigem und mittlerem Einkommen führten.

Angesichts dieser Tatsache sollten diese Gewinne nicht von der Schweiz einbehalten werden. Wenn möglich, sollten sie stattdessen transparent umgewidmet werden, um den Bevölkerungen derjenigen Länder zu zugute zu kommen, in denen es zur Bestechung gekommen ist. Dies würde dazu beitragen, den durch die korrupten Handlungen verursachten Schaden zu beheben und die Entwicklung im weiteren Sinne zu unterstützen. Die Mittel könnten dazu verwendet werden, diese Staaten zu befähigen, solche korrupten Handlungen in Zukunft zu verhindern.

Falls dies nicht möglich ist, sollten die Mittel stattdessen dazu verwendet werden, die politischen Verpflichtungen der Schweiz zur weltweiten Bekämpfung und Reduzierung von Korruption sowie zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu erfüllen.

Wie der Bundesrat bereits zuvor erklärte: *«Internationale Normen verpflichten alle Staaten zur Korruptionsbekämpfung, und das entspricht auch den Erwartungen ihrer Völker.»*⁸ Durch die in diesem Policy Brief vorgeschlagene Umwidmung der illegalen Gewinne aus Bestechung ausländischer Amtsträger, an der mit der Schweiz verbundene Unternehmen beteiligt sind, wird sich die Schweiz in diesem Bereich mit Nachdruck als Vorreiterin etablieren.

8 *Strategie des Bundesrats gegen die Korruption 2021-2024*, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, S. 12, abgerufen unter https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/publikationen.html/content/publikationen/de/eda/schweizer-aussenpolitik/Strategie_BR_gegen_Korruption_2021-2024.

Schlüsselwörter

- Bestechung ausländischer Amsträger
- aussergerichtliche Einigungen
- Erträge aus Korruptionsdelikten
- Schweiz
- Endverwendung eingezogener Vermögenswerte

Über diesen Policy Brief

Diese Publikation ist Teil der Basel Institute on Governance Policy Brief Reihe, ISSN 2624-9669. Sie ist unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercialNoDerivatives 4.0 International License ([CC BY-NC-ND 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/)) lizenziert.

Zitiervorschlag: Dornbierer, Andrew. 2025. «Die Verwendung illegaler Gewinne aus Bestechung im Ausland durch die Schweiz überdenken.» Policy Brief 15, Basel Institute on Governance. Verfügbar unter: baselgovernance.org/publications/pb-15.

Dieser Policy Brief basiert auf der Zusammenfassung des Arbeitspapiers 59: «Using corrupt proceeds to fight corruption: Rethinking how Switzerland uses illicit profits from foreign bribery.» Verfügbar unter: baselgovernance.org/publications/wp-59.

Es handelt sich um eine Publikation des International Centre for Asset Recovery (ICAR) am Basel Institute on Governance. Die Kernfinanzierung des ICAR stammt von den Regierungen von Jersey, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Die Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung des Verfassers und spiegeln nicht notwendigerweise die offizielle Position des Basel Institute on Governance, seiner Geldgeber und Partner oder der Universität Basel wider.